



Leitfaden zum Verfahren der Anerkennung von fremderworbenen Leistungen

In der Regel führt der Weg zum Diplom «Gestaltungsexpertin und Gestaltungsexperte im Handwerk» über den eidgenössischen Fachausweis «Gestalterin und Gestalter im Handwerk». Die QSK entscheidet über die Zulassung zur Höheren Fachprüfung (HFP). (Artikel 2.21 der Prüfungsordnung, siehe auch Wegleitung zur PO).

Für die Zulassung zur Höheren Fachprüfung «Gestaltungsexpertin und Gestaltungsexperte im Handwerk» können die Kompetenzen auf der Stufe Fachausweis mittels sur Dossier-Verfahren oder mittels einer Gleichwertigkeitsbeurteilung nachgewiesen werden. Die Module des Vorbereitungslehrgangs sind Teil der Höheren Fachprüfung.

Sur Dossier-Verfahren

Im sur Dossier-Verfahren geht es darum, prägnant und nachvollziehbar aufzuzeigen, dass die der Stufe Fachausweis entsprechenden Kompetenzen über eine andere Ausbildung erworben wurden und sie mit aussagekräftigen Dokumenten bzw. Abschlüssen zu belegen.

Alle im Antrag enthaltenen Dokumente müssen zusätzlich in elektronischer Form abgegeben werden.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf auf dem vorgesehenen Formular (Europass)
- Nachweisdokumente: Diplome und Arbeitszeugnisse
- Ausbildungskonzepte der als Gleichwertig zu aner kennenden Ausbildungen.
- Praxisnachweis: Für das sur Dossier Verfahren sind mindestens 3 Jahre Praxiserfahrung die Voraussetzung

Verfahren zur Gleichwertigkeitsbeurteilung

Wurden die Kompetenzen nicht in einer offiziellen Ausbildung erworben, sondern in der Praxis, so ist eine Gleichwertigkeitsbeurteilung zu beantragen. Wenn Sie also aufgrund Ihrer persönlichen Aus-/Weiterbildung, Ihres Selbststudiums oder Ihrer Erfahrungen über Kompetenzen verfügen, die dem **Kompetenzenprofil der Berufsprüfung** entsprechen, so können Sie diese formell oder nicht formell erworbenen Fähigkeiten mittels eines Gleichwertigkeitsverfahrens anerkennen lassen.



Das zentrale Dokument für die Beschreibung der vorhandenen Kompetenzen mittels einer Selbstbeurteilung ist das Kompetenzprofil der Berufsprüfung (Charta, vgl. Anhang der Wegleitung zur Berufsprüfung). Die Charta ermöglicht Ihnen, sich bezüglich der gestellten Anforderungen selbst einzustufen. Der QSK ermöglicht es eine kriterienbezogene Fremdbeurteilung.

Vorgehen bei der Selbstbeurteilung

Sie machen eine Selbstbeurteilung, indem Sie Ihre Kompetenzen mit den geforderten vergleichen und Ihre Kompetenz beurteilen. Sie zeigen auf, dass Sie jede einzelne Kompetenz besitzen, indem Sie aufgrund Ihrer persönlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einen Nachweis erbringen: Sie legen dar, wo und wie sie die Kompetenzen erworben haben und wann und wie sie diese in ihre Praxis einbringen. Sie erwähnen Nachweisdokumente und legen Kopien davon in den Anhang. Mögliche Nachweisdokumente: Projektdokumentationen, Arbeitsproben, Zeugnisse, etc.

Der Antrag muss folgende Unterlagen enthalten:

- Lebenslauf auf dem vorgesehenen Formular (Europass)
- Selbstbeurteilung
- Nachweisdokumente: Projektdokumentationen und Arbeitszeugnisse
- Praxisnachweis: Für ein GWB-Verfahren sind mindestens 5 Jahre Praxiserfahrung die Voraussetzung.

Ablauf der Verfahren sur Dossier und Gleichwertigkeitsbeurteilung

- Die Kandidatin / der Kandidat stellt den Antrag zusammen und reicht es bei der Geschäftsstelle ein. Bei Gleichwertigkeitsverfahren ist vorgängig ein Beratungsgespräch mit der Geschäftsstelle abzumachen.
- Die Geschäftsstelle stellt eine Eingangsbestätigung aus und stellt die Rechnung gemäss Gebührenordnung.
- Nach Eingang der Zahlung wird der Antrag an die QSK übergeben.
- Die QSK überprüft den Antrag.
- Bei Gleichwertigkeitsverfahren findet ein Gespräch zwischen der Antrag stellenden Person und einem Experten der QSK statt. Beim sur Dossier Verfahren entscheidet die QSK, ob ein Gespräch nötig ist.
- Der Entscheid der QSK wird schriftlich mitgeteilt.



Kriterien zur Beurteilung eines Antrags

Die QSK überprüft den Antrag in Bezug auf die nachfolgend aufgeführten Kriterien

- Ist der Antrag vollständig?
- Zeigen der vorgelegte Abschluss und die zugehörigen Dokumente, ihre Relevanz zu den Erfahrungen und Tätigkeiten einer Gestalterin oder eines Gestalters im Handwerk auf? (Sur Dossier)
- Ist die Selbstbeurteilung schlüssig und aussagekräftig? (Gleichwertigkeit)
- Sind die vorgelegten Projektdokumentationen und Zeugnisse aussagekräftig, um Erfahrungen und Tätigkeiten einer Gestalterin oder eines Gestalters im Handwerk auf Niveau Fachausweis zu belegen? (Gleichwertigkeit)
- Konnten im Gespräch ergänzende Informationen (Praxisbeispiele, Arbeitsproben) überzeugend dargelegt werden?
- Belegen die Dokumente eine 3, bzw. 5 jährige Berufspraxis?

Einsprache

Gegen den Entscheid der QSK kann innert 30 Tagen beim SBFJ rekuriert werden (Art. 7.31 der Prüfungsordnung)

Zürich, 24.11.2016 / sw